

25.05.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.05.2023

Ltg.-74/A-1/9-2023

ANTRAG

der Abgeordneten Hauer, Antauer, Schmidl, Mag. Keyl, Kaufmann, MAS und Punz, BA

betreffend **Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes und des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG)**

Mit dem Bundesgesetz über die GeoSphere Austria (GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG), BGBl. I Nr. 60/2022, (im Folgenden: GSAG), wurde die GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (im Folgenden: GSA), als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Darin wurden die Geologische Bundesanstalt und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zusammengeführt.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Versorgung der GSA mit Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben normiert die Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 5 GSAG eine Datenbereitstellungspflicht an die GSA.

In Ausführung dieser Grundsatzbestimmung werden im gegenständlichen Entwurf folgende Besonderheiten für die Auskunftspflicht gegenüber der GSA in Bezug auf Fach-, Nachweis- und Bewertungsdaten, sofern sie zur Erfüllung der Aufgaben der GSA notwendig sind, vorgesehen:

- Daten, die unter eine Ausnahme gemäß § 33a Abs. 1 (Ausnahmen vom Geltungsbereich der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen) fallen, sind als solche zu kennzeichnen,
- Daten sind, soweit möglich, elektronisch zur Verfügung zu stellen und
- Auskünfte dürfen nur mit Bescheid verweigert werden.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung einer Grundsatzbestimmung (§ 12 Abs. 5 GSAG) gründet sich auf Art. 20 Abs. 4 B-VG, wonach die näheren Regelungen in Angelegenheiten des Auskunftsrechts hinsichtlich der Organe der Länder und

Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Weiters dient der Entwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26. November 2019, S. 17 (in der Folge: Richtlinie (EU) 2019/1937) in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl. Nr. L 265 vom 12. Oktober 2022, S. 1, (in der Folge: Verordnung (EU) 2022/1925), im NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG).

Durch die zitierte Verordnung werden die im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakte der Union ergänzt und wird damit deren Anwendungsbereich erweitert.

Die Zuständigkeit des Landes für die Umsetzung der RL (EU) 2019/1937, geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925, ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

Die vorliegende Novelle dient hinsichtlich der Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes der Ausführung einer Grundsatzbestimmung (§ 12 Abs. 5 GSAG) sowie hinsichtlich der Änderung des NÖ HGSG der Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration und unterliegt daher gemäß Art. 27 Abs. 2 Z 2 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001 i.d.F. LGBl. Nr. 23/2022, nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Volksabstimmung.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Artikel 1 – Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist aufgrund der Einführung des Abschnittes 4b erforderlich.

Zu Z 2 (§ 1 Z 4):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (Entfall des Punktes am Ende der Zeile).

Zu Z 3 (§ 1 Z 6):

Die Aufzählung der Regelungsgegenstände des Gesetzes ist aufgrund des Hinzutretens eines neuen Abschnittes zu ergänzen.

Zu Z 4 (§ 46b):

Die Regelung dient der Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 5 GSAG.

Sie enthält besondere Vorschriften für die Erteilung von Auskünften gegenüber der GSA, welche nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten gemäß § 3 Z 8 bis 10 GSAG handelt, die zur Erfüllung der Aufgaben der GSA gemäß § 4 Abs. 3 GSAG notwendig und nicht bereits aus anderen Gründen der GSA zugänglich sind.

Von der Auskunftserteilung an die GSA sind grundsätzlich auch solche Daten erfasst, welche gemäß § 33a vom Anwendungsbereich des Abschnittes 4 (Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen) ausgenommen sind. Dazu zählen beispielsweise Dokumente, die aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, des Statistikgeheimnisses oder weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind, sowie weiters Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden. Derartige Daten sind gemäß Abs. 1 Z 1 als solche zu kennzeichnen.

Abs. 1 Z 2 sieht als *lex specialis* vor, dass die Daten der GSA, soweit möglich, elektronisch zur Verfügung zu stellen sind. Für die Digitalisierung der Daten steht dem auskunftspflichtigen Organ ein Kostenersatz zu. Dieser umfasst auch allfällige

Kosten für die Einrichtung von batch-Prozessen (automatisierten Hintergrundprozessen) oder APIs (Schnittstellen für den maschinellen Zugriff). In diesem Zusammenhang ist auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 3 GSAG, die sinngemäß auch für § 12 Abs. 5 Z 4 und 5 GSAG gelten, zu verweisen, wonach die Datenbereitstellung auch laufend von der GSA verlangt werden darf, dies allerdings unter größtmöglicher Schonung der Verpflichteten. Der Kostenersatz wird privatrechtlich, entsprechend den Anforderungen der einzelnen Stellen, festgelegt und hat angemessen zu sein.

Für den Fall, dass die begehrte Auskunft verweigert wird, hat die Verweigerung gemäß Abs. 1 Z 3, abweichend von § 6 Abs. 1 bis 3, ohne Dazwischentreten eines gesonderten Antrages bescheidmäßig zu erfolgen.

Abs. 2 stellt klar, dass die übrigen Bestimmungen des Abschnittes 1, insbesondere auch die Frist von acht Wochen zur Erteilung der Auskunft (§ 4 Abs. 1), auf Auskunftserteilungen an die GSA zur Anwendung kommen.

Zu Z 5 (§ 49):

Die Bestimmungen zur Ausführung des § 12 Abs. 5 GSAG treten entsprechend der Vorgabe des § 29 Z 1 GSAG am 1. Juli 2023 in Kraft.

Artikel 2 – Änderung des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG)

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung wird der Umsetzungshinweis im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2022/1925 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl. Nr. L 265 vom 12. Oktober 2022, S 1, aktualisiert

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten des Umsetzungshinweises geregelt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes und des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.